

5. Als Staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft bietet die Realschule Rahn die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln über das Land Niedersachsen an. Dies ermöglicht Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts auszuleihen. Die Höhe des Leihentgelts richtet sich nach dem Niedersächsischen Erlass zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln.
6. Härtefälle/Sonderfälle in Bezug auf die Gebührenerhebung können mit der Geschäftsführung einvernehmlich geregelt werden.
7. Eine Möglichkeit die Schulentwicklung der Realschule Rahn zu unterstützen und aktiv am Schulgeschehen mitzuwirken, ist die Mitgliedschaft im „Förderverein der Rahn Schulen Nienburg e.V.“ Eine Mitgliedschaft ist optional. Der Förderverein ist gemeinnützig. Zuwendungen sind absetzbar.

§ 2 Grundlagen der Gebührenerhebung:

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten – im Folgenden Eltern/Erziehungsberechtigte.
2. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
3. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften diese als Gesamtschuldner.
4. Bei dauerhaften Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Dies gilt auch, wenn ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährtin oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind steht.
5. Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.
6. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme und endet am Ende des Monats, in welchem das Vertragsverhältnis endet.
7. Vorübergehende Abweichungen oder Erkrankungen des Kindes lassen die Gebühren unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenberechnung

1. Die Schulgebühren werden nach dem Netto-Jahreseinkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bemessen, welches durch zwölf geteilt auf ein Familienmonatseinkommen umgerechnet wird. Einkommen im Sinne dieser Ordnung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach § 2 EStG sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern hinzuzurechnen.
2. Die Gebühren können bei Veränderungen der wirtschaftlichen Situation jährlich angepasst werden, ohne dass dies eine Vertragsänderung darstellt. Auf die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages bei Beitragsanpassungen wird mit Abschluss des Schulvertrages ausdrücklich verzichtet.
3. Bei Kindern, die in Pflegefamilien oder Betreuungseinrichtungen leben, wobei die Familien oder Betreuungsstellen nicht die Personensorge tragen, wird abweichend zu §3 Abs. 1 das durchschnittliche Schulgeld angesetzt.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ist bis auf Widerruf durch den Schulträger gültig und ersetzt zuvor geltende Gebührenordnungen.